

Name: Herzog-Müller Ingrid Dr. Vertreter für Gallbrunn und Stixneusiedl - Anrainer

Anschrift: 2460 Bruck/Leitha, Leithagürtel 3

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Ich vertrete 224 Personen aus Gallbrunn und Stixneusiedl, das sind Gemeinden der KG Trautsmannsdorf, 6 km Luftlinie entfernt von der neu geplanten Piste.

Die Grundstücke dieser Menschen liegen in der sogenannten Sicherheitszone des Flughafens und haben diese daher nach der Judikatur VwGH per se Parteistellung im UVP-Verfahren.

Die Lärmbelastung der von mir vertretenen Bevölkerung ist durch Fluglärm in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Seit Frühjahr 2005 für Herr Kern und Herr Mally aus Gallbrunn auf ihren Grundstücken Lärmmessungen mit dem Schallpegelmessgerät 322 Datalogger im 2-Sekundentakt durch:

Maximalwerte von Einzelschallereignissen durch Flugzeuge von 80,7 80,9 83,3 84,7 84,9 88,3 wurden gemessen. Im Mai 2008 betrug der Dauerschallpegel mehr als 54 dBA. Es wurden auch Dauerschallpegel von 57,6 dB mit einer Belastungsdauer von 34,1 Sekunden festgestellt.

Im Mediationsverfahren wurden Berechnungen des Tages LEQ im Vergleich Nullvariante und Projekt neue Piste durchgeführt. Danach beträgt diese bei der Nullvariante für Gallbrunn Ld 45,8 dB und bei der neuen Piste 53,4.

Unsere Frage ist daher welche Konsequenzen zieht die Behörde aus diesem zu erwartenden exorbitanten Anstieg der Lärmbelastung für die massiv beeinträchtigte Lebensqualität der Bevölkerung?

Die ergänzende Unterlage K4.1 ergibt für den Bereich Kindergarten Gallbrunn einen Ld von 53,1 im Jahr 2020 bei Bau der dritten Piste, für den Kindergarten Sixneusiedl 49,7. Das sind rechnerische „Ideal“werte die davon ausgehen, dass die vorgeschriebenen Flugrouten eingehalten werden.

Die jahrelangen Erfahrungen der betroffenen Bevölkerung zeigen, dass von den vereinbarten Flugrouten oft und massiv abgewichen wird, was sich in den hohen Einzelschallereignissen zeigt.

Welche Auflagen wird die Behörde dem Projektwerber zum Schutz der betroffenen Bevölkerung vor diesen Abweichungen vorschreiben?

Nach Ansicht des Sachverständigen für Lärmtechnik ist erst ein Ld von 62 dB lärmtechnisch relevant.

Wie im UVP-Handbuch Verkehr von Lang 2001 ausgeführt wird geben 20% der Bewohner in lockerer Bebauung mit Terrassen oder Gärten bei einem Dauerschallpegel von tagsüber 50 dB eine erhebliche Belästigung an.

Wie im Handbuch Umgebungslärm-Minderung und Ruhevorsorge vom BMLFUW ausgeführt wird, nimmt Fluglärm hinsichtlich der Belästigungswirkung eine Sonderstellung ein. Dies vor allem deshalb, weil es keine lärmabgewandten Räume und Freiflächen gibt.

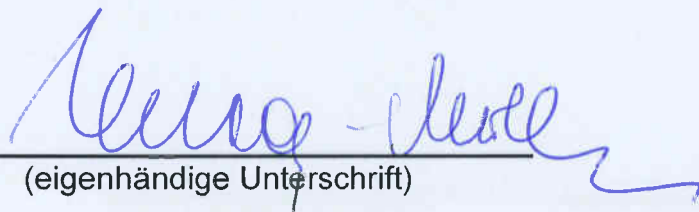
Die Lärmwirkungsforschung hat deutlich gezeigt, dass Einsprüche der Bevölkerung bzw. die Beteiligung an Bürgerinitiativen ein wesentlicher Indikator einer Lärmbelastung ist.

Wenn im Gutachten des Lärmtechnikern ausgeführt wird, dass für das Naturschutzgebiet Neusiedlersee aufgrund der Entfernung von 25 km und der Höhe von 1000 m die Flugzeuge sich noch nicht im Sinkflug befinden, so ist es falsch.

An die Gutachter ergeht die Frage welche Maßnahmen werden angeordnet, um die Bewohner von Gallbrunn und Sixneusiedl von gesundheitlichen Störungen und Lärmbelastungen zu schützen?

Für die in Flughafennähe Wohnenden steht fest: wegen der schon vorhandenen Fluglärmbelastung kann die 3. Piste nicht umweltverträglich sein.

Schwechat , am 31. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)